

Hygienekonzept des VfB Allfeld 1936 e.V.

Regeln & Leitfaden während gültiger Corona-VO

Das nachfolgende Hygienekonzept richtet sich nach der Corona-Verordnung (Corona-VO) des Landes-Baden Württemberg, welche in aktualisierter Form ab dem 23. Februar 2022 gültig ist. [1]












Es ist kein Ersatz für die gültigen Corona Verordnungen des Bund-/Landes und entbindet nicht von deren eigenverantwortlichen Einhaltung.

Zu widerhandlung der nachfolgenden Regeln werden durch einen Vereinsoffiziellen, z.B. Vorstandsmitglied, Übungsleiter usw. sanktioniert. Dies kann z.B. ein Verweis oder Zutrittsverbot zum Sportgelände oder Ausschluss vom Training/Spiel sein. Dies wird individuell von der sanktionierenden Person entschieden und dieser Anweisung ist Folge zu leisten.

A. Allgemeines

1. Zutritt zum Sportgelände (im Freien) u. Sportheim (geschlossene Räume) richtet sich nach dem neuen, mehrstufigen Warnsystem und ist abhängig von der Hospitalisierungsrate/Intensivbettenbelegung³ des Landes BaWü.

a. Mit seinem Zutritt und der damit verbundenen Datenerhebung, sofern notwendig, bestätigt jeder Gast diese Einhaltung. Es gelten folgende, stufenabhängige Regeln^[4]:

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
 <p>Öffentliche Veranstaltungen (wie Theater, Oper, Konzert, Informationsveranstaltungen, Stadtführungen, Kongresse, Sportveranstaltungen, Betriebs- und Vereinsfeiern sowie Veranstaltungen der Breitenkultur, Stadt- und Volksfeste)</p>  	Ohne Zugangsbeschränkungen	<p>In geschlossenen Räumen</p>  <p>Maximal 60 % Auslastung, aber nicht mehr als 6.000 Besucher*innen</p>	 <p>Maximal 50 % Auslastung, aber nicht mehr als 2.000 Besucher*innen in geschlossenen Räumen und 5.000 Besucher*innen im Freien.</p>
		<p>Im Freien</p>  <p>Maximal 75 % Auslastung, aber nicht mehr als 25.000 Besucher*innen</p>	
 <p>Sport in Sportstätten und Sportanlagen keine Maskenpflicht während der Sportausübung</p>  	Ohne Zugangsbeschränkungen		 <p>Ausnahme: Ausübung von Sport zu dienstlichen Zwecken und Reha-Sport</p>

2. Abseits des Sportbetriebs ist, wo immer möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, sofern dies nicht anderweitig durch die Corona-VO zulässig ist. Falls die Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.

a. Ist der Abstand von 1,5m nicht möglich, so ist ein medizinischer Mund Nasen Schutz zu tragen.



Hygienekonzept des VfB Allfeld 1936 e.V.

Regeln & Leitfaden während gültiger Corona-VO

3. Die sanitären Einrichtungen sowie genutzte Oberflächen werden regelmäßig gereinigt. Diese Reinigung wird dokumentiert und ist beim Vorstand Verwaltung einzusehen.
4. Werden Getränke in Gläsern/Tassen ausgeschenkt oder Besteck/Teller verwendet, so werden diese nach der Rückgabe in einer Industriespülmaschine oder gründlich von Hand gereinigt.
 - a. Bei Handreinigung im Waschbecken ist regelmäßig das Spülwasser auszutauschen
5. Ein Regelmäßiges Lüften bei Nutzung der Innenräume ist sicherzustellen.
6. Es werden an notwendigen Stellen auch Desinfektionsspender bereitgestellt
7. Regelmäßiges und gründliches Händewaschen mit Seife bietet einen guten Schutz vor einer Infektion bzw. Verbreitung der Corona Viren. Insbesondere nach dem Toilettengang. Gründliches Händewaschen dauert ca. 30 Sekunden und zum Trocknen Einmaltücher verwenden.

B. Ausschluss von der Trainings-/Spielteilnahme und Zutrittsverbot zum Sportgelände liegt vor, wenn die jeweilige Person:

1. Für die Dauer einer amtlich verordneten Quarantäne oder Isolation
oder
2. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen (ausgenommen ein negativer Test liegt vor)

Für aktive Spieler: Ist einer der unter B. genannten Punkte zutreffend, so hat sich die betroffene Person beim Übungsleiter abzumelden und diesen zu informieren.

C. Trainings-/Übungsbetrieb

1. Das Spucken und „Nase entleeren“ auf dem Feld ist zu vermeiden
2. Für jede Trainingseinheit wird eine Kontakt-/Anwesenheitsliste aller Teilnehmer geführt, der verantwortliche Übungsleiter gekennzeichnet und die Gruppenzusammensetzung geht daraus hervor. Die Liste wird 30 Tage archiviert und danach vernichtet. Dies ist notwendig um eine mögliche Infektionskette unterbrechen zu können. Die erhobenen Daten werden nur für diesen Zweck und dem behördlichen Nachweis unter Einhaltung der DSGVO erhoben. [2]

D. Spielbetrieb

1. Der Zugangsbereich zum Sportgelände wird durch Schilder und Markierungen geregelt. Am Eingangsbereich für Gäste wird auch die Personendatenerhebung^[2] der Zuschauer durchgeführt und ggf. weitere, notwendige Kontrollen entsprechend der Corona-VO. Dies kann schriftlich oder alternativ über die Luca App erfolgen (falls angeboten). Diese ist verpflichtend, bei Verweigerung der Angaben wird ein Platzverweis erteilt.
2. Vom Gastverein dürfen nur Spieler, Betreuer und Verantwortliche in die Kabine bzw. das Sportheim, welche auf dem Spielbericht stehen. (Zuschauer sind separat geregelt, siehe Kap. A)



Hygienekonzept des VfB Allfeld 1936 e.V.

Regeln & Leitfaden während gültiger Corona-VO

- a. Ein verantwortlicher Vertreter des Gastvereins bestätigt durch seine Unterschrift, dass alle darauf vermerkten Personen geimpft, genesen oder getestet (nach aktueller Corona-VO) sind.
 1. Sollte eine Person darauf diese Kriterien nicht erfüllen, so hat der Gastverein dafür Sorge zu tragen, dass diese die Innenräume nicht betritt.
 - b. Hierfür muss ein Vordruck des bfv genutzt werden, dieser ist zum Verbleib beim Heimverein abzugeben (dieser wird analog der erfassten Personendaten nach vier Wochen vernichtet).
Vordrucke des bfv:
 1. [Formular in Warnstufe](#)
 2. [Formular in Alarmstufe](#)
3. Der Heimatverein führt eine Liste über den Genesenen- bzw. Impfstatus und zeichnet diese gegen
- a. Bei Änderungen wird diese aktualisiert
 - b. Der Heimatverein stellt sicher, dass nicht geimpfte o. genesene getestet sind
4. Bei Jugendspielen gelten Teilnehmer als getestete Person ^[4], wenn:
- a. Siehe Legende unter ^[4]

Dieses Hygienekonzept ist ohne Unterschrift gültig und von der Vorstandschaft des VfB Allfeld 1936 e.V. beschlossen.

(Im Original unterschrieben durch einen unterschreibungsberechtigten Vorstand)

Ort, Datum

[1] Dieses Dokument entstand auf Basis der Corona-Verordnung vom 01. Juli 2020, und wurde laufend aktualisiert, derzeit nach Stand vom 23. Februar 2022. Einsehbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>

[2] Personendatenerhebung im Zuge der Corona-VO:

Nach aktueller Corona VO Sport vom 23. Februar 2022 ist eine Datenerhebung nicht mehr notwendig.

[3] Aktuelle Hospitalisierungsrate einsehbar unter:

<https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/fachinformationen/infodienste-newsletter/infektnews/seiten/lagebericht-covid-19/>

oder

<https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/fachinformationen/infodienste-newsletter/infektnews/seiten/lagebericht-covid-19/>

[4] Legende:



Hygienekonzept



Datenverarbeitung



Maskenpflicht



Nachweislich geimpft,
getestet oder genesen



Nachweislich geimpft
oder genesen



Nachweislich geimpft
oder genesen und getestet

Hygienekonzept des VfB Allfeld 1936 e.V.

Regeln & Leitfaden während gültiger Corona-VO

Maskenpflicht

Gilt grundsätzlich in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen sowie im öffentlichen Nah- und Fernverkehr.

Die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutz-Verordnung](#) des Bundes regelt die Maskenpflicht am Arbeitsplatz.



Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.
- » Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztlicher Nachweis notwendig).
- » In geschlossenen Räumen bei privaten Treffen, privaten Feiern, in der Gastronomie, Kantinen, Mensen und Cafeterien während des Essens und Trinkens und beim Sport treiben.
- » Im Freien nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann.
- » Beim 2G-Optionsmodell in der Basisstufe.
- » In geschlossenen Räumen sowie in den Fahr- und Flugzeugen im öffentlichen Personennah- und Fernverkehr sowie in der Fahrgastschiffahrt und Luftfahrt gilt in der Warn- und der Alarmstufe die FFP2-Maskenpflicht.

Bitte beachten Sie: Die Maskenpflicht an Schulen ist über die [Corona-Verordnung Schule](#) geregelt.

3G und 2G

3G: Zutritt nur für getestete, geimpfte oder genesene Personen

2G: Zutritt nur für geimpfte oder genesene Personen



Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.[°]
- » Kinder, die noch nicht eingeschult sind.[°]
- » Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs-/Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule[°] – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre und nicht während der Ferien.^{°°°}
- » Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.^{°°°}
- » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).^{°°°}
- » Personen, für die es keine allgemeine [Impfempfehlung](#) der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.^{°°°}

[°]Gilt nicht für Dampfbäder, Warmlufträume Saunen, Clubs und Diskotheken

^{°°}Negativer Antigen-Test erforderlich

2G+

Zutritt nur für geimpfte oder genesene Personen mit negativem Schnell- oder PCR-Test. **Hier gibt es keine Ausnahmen mehr für geboosterte, vollständig geimpfte und genesene Personen.**

